dodis.ch/35666

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Kopie ging an CF. GF/3k

B 29. JAN. 71

an	GH	BJ					c/a
Datum	22.1.	131					
Visa	Cu	Tz					B 19. SEP. 73

EPD 12. Jan. 1971
Ref. p. B. 73. E. O.

s. B. 34. 94. R. 10. 1

3003 Bern, den 29. Dezember 1970

Herrn Bundesrat
Pierre G r a b e r
Vorsteher des Eidg. Politischen
Departements
Bundeshaus-West
3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Kollege,

Nach verschiedenen weiteren Konsultationen habe ich mich entschlossen, die nachfolgende Erklärung zu den Prozessen in Burgos und Leningrad zu publizieren:

> "Es ist nicht Aufgabe der Regierung eines neutralen Staates, zu Prozessen im Ausland Stellung zu nehmen. Doch kann der Bundesrat nicht übersehen, dass das Schweizervolk über die in der Weihnachtszeit in Burgos und in Leningrad gefällten Todesurteile bestürzt ist. Er teilt die Trauer unserer Bevölkerung und hofft, dass die Appelle um Begnadigung der Verurteilten und um Wahrung der Menschenrechte Erfolg haben werden."

Herr Bundesrat von Moos hat dem Wortlaut zugestimmt. Da kaum wieder das Zusammentreffen von 2 solchen Prozessen zu erwarten ist, dürfte sich die präjudizielle Wirkung in sehr engem Rahmen halten.

Mit herzlichen Grüssen

Tschudi

Dodis